

# Gebührenrichtwerttabelle der Ethikkommission an der Universität Regensburg (Stand 06.05.2008)

Art der Amtshandlung		Gebührenrichtwert
<b>Staatliche Ethikkommission gem. Art. 29a GDVG</b> (als solche zuständig für ab dem 6. August 2004 eingereichte Studien nach dem AMG sowie Voten nach dem TFG)	<b>Ethikkommission als Fakultätseinrichtung</b> (alle Amtshandlungen außer für ab dem 6. August 2004 eingereichte Studien nach dem AMG bzw. Voten nach dem TFG)	
<b>Votum monozentrische Studie</b>		1.800 €
<b>Votum multizentrische Studie, LKP an der Uni Regensburg</b>		
Grundgebühr		2.600 €
+ Prüfstellenaufwand je Prüfstelle (Bundesweit)		200 €
<b>Mitbewertung als beteiligte Ethikkommission</b>		
Grundgebühr		400 €
+ Prüfstellenaufwand je Prüfstelle im Zuständigkeitsbereich		200 €
<b>Nachträgliche bewertungspfl. Änderung monozentr. Studie</b>		500 €
nur Prüferänderung oder Prüferrollenänderung je neuer Prüfer		100 €
Umstellung auf Multizenterstudie		
Grundgebühr		1.400 €
+ Prüfstellenaufwand je Prüfstelle (Bundesweit)		200 €
<b>Nachträgliche bewertungspfl. Änderung multiz. Studie (LKP)</b>		
Grundgebühr		600 €
+ Prüfstellenaufwand je betr. Prüfstelle (Bundesweit)		100 €
Nachmeldung Prüfstelle je nachgemeldete Prüfstelle		250 €
nur Prüferänderung oder Prüferrollenänderung je neuer Prüfer		100 €
<b>Nachträgliche bew.pfl. Änderung als beteiligte Ethikkom.</b>		
Grundgebühr		100 €
+ Prüfstellenaufwand je betr. Prüfstelle im Zuständigkeitsbereich		100 €
Nachmeldung eine weiteren Prüfstelle im Haus		150 €
nur Prüferänderung oder Prüferrollenänderung je neuer Prüfer		100 €
<b>SUSAR / SAE Kenntnisnahme</b>		50 €
<b>Kenntnisnahme nicht bewertungspflichtiger Änderung</b>		50 €
<b>Kenntnisnahme Reports</b>		25 €
<b>Studien-Ende / -Abbruch / -Unterbrechung, Prüferabmeldung</b>		100 €
<b>Votum nach § 8 Abs. 2 Nr. 7 TFG</b>		1.500 €
	<b>Stellungnahme als Erstvotum</b>	1.700 €
	<b>Stellungnahme als Sekundärvotum</b>	900 €
	Sekundärvotum für weitere Prüfstelle im Haus je	200 €
	<b>Nachträgl. bewertungspfl. Änderung zu oder als Erstvotum</b>	600 €
	nur Prüferänderung oder Prüferrollenänderung je neuer Prüfer	100 €
	<b>Nachträgl. bewertungspfl. Änderung als Sekundärvotum</b>	
	je Prüfstelle im Haus	100 €
	nur Prüferänderung oder Prüferrollenänderung je neuer Prüfer	100 €
	<b>SUSAR / SAE Kenntnisnahme</b>	100 €
	<b>Kenntnisnahme nicht bewertungspflichtiger Änderung</b>	50 €
	<b>Kenntnisnahme Reports</b>	25 €
	<b>Studien-Ende / -Abbruch / -Unterbrechung, Prüferabmeldung</b>	50 €
	<b>Stellungnahme StrahlenschVO, RöV etc.</b>	500 €
<p><b>Hinweis:</b> Amtshandlungen im Anwendungsbereich des MPG, solche nach dem AMG alter Fassung (vor 08.2004) sowie für Studien unter Anwendung von § 4 Abs. 23 Satz 2 AMG neuer Fassung (nach 08.2004) werden wegen ihres erhöhten administrativen Aufwandes regelmäßig mit dem 1,5fachen der vorstehend genannten Gebührenrichtwerte abgerechnet, vorbehaltlich im Einzelfall abweichenden Aufwandes.</p>		
<b>Erhöhter Diskursaufwand, jede über 1 hinausgehende Sitzung</b>		300 €
<b>Beratung</b>		
Einfache mündliche Anfrage		kostenfrei
Beratungsgespräch		50 € bis 750 €
Beratung mit Recherche		250 € bis 1.500 €
<b>Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Bestätigungsschreiben, Eilanfragen, Amtshilfen etc.</b>		25 € bis 1.000 €
Erhöhter Aufwand bei unvollständigen, schlecht sortierten oder in sonstiger Weise erheblich unzureichenden Antragsunterlagen		50 € bis 500 €
<b>Antragsrücknahme oder Verfahrensaussetzung auf Antrag vor Sachentscheidung</b> (Im Falle einer anschließenden Fortsetzung des Verfahrens erfolgt eine Gutschrift auf die Teile der Amtshandlung, die nicht erneut vorgenommen werden müssen)		je nach Aufwand und Bearbeitungsstand

Jede Kostenentscheidung ist eine einzelfallbasierte, zur Hauptsache akzessorische Ermessensentscheidung der Kommission, hier angegeben sind daher nur Richtwerte für durchschnittlichen, üblicherweise entstehenden Aufwand.

Es findet das Bayerische Kostengesetz Anwendung. Auf dessen Artikel 2 und 4 wird besonders hingewiesen.